VERBANDSREPORT
02 / 2010

Informationsblatt des
Ostthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de

Inhaltsverzeichnis

I. DEHOGA informiert
II. Unternehmensberatung
III. Aus dem Steuerbüro
IV. Investitionszulage
V. Infos zur SCHUFA
VI. Sonstiges

„Herr Ober, warum heißt dieses Gericht eigentlich Räuberspieß?" - „Warten Sie mal die Rechnung ab, mein Herr!"

I. DEHOGA informiert

Mehrwertsteuer - DEHOGA bleibt für Gastronomie am Ball - Kleine Anfrage der Grünen

In einer Anfang März gestellten kleinen Anfrage zu den Plänen der Bundesregierung zur Reform der Umsatzsteuer wollen Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag von der Bundesregierung unter anderem wissen, wann die im Koalitionsvertrag angekündigte Kommission zur Überprüfung des Umsatzsteuersystems eingesetzt werden soll, nach welchen Kriterien sie den Katalog der Ermäßigungen und Befreiungen überprüfen soll und bis wann die Arbeit abgeschlossen sein soll.
Die Antworten auf diese Fragen erwartet natürlich auch der DEHOGA mit Spannung. Denn der DEHOGA kämpft weiter dafür, dass möglichst schnell auch die durch die Mehrwertsteuer bedingten Wettbewerbsnachteile in der Gastronomie beseitigt werden. Zwar ist die geplante Kommission bisher noch nicht eingesetzt. Doch führt der DEHOGA sowohl auf Bundesebene wie auch in den Ländern zahlreiche Gespräche unter anderem mit dem Ziel, dass diese Kommission möglichst bald ihre Arbeit aufnimmt. Denn nach wie vor gilt: Die Wettbewerbsverzerrungen für die Gastronomie gegenüber Lebensmitteleinzelhandel und -handwerk wie auch die Ungleichbehandlung im Vergleich zu zahlreichen anderen EU-Staaten müssen endlich ein Ende haben.
Dass das Thema die Öffentlichkeit in verschiedensten Facetten weiter beschäftigt, beweisen unter anderem Medienberichte, in denen beklagt wird, dass fürs Schulcatering 19 Prozent Mehrwertsteuer berechnet werden. Sie greifen damit einen Punkt auf, den der DEHOGA schon in seinem Mehrwertsteuer-Flyer im vergangenen Jahr thematisiert hatte. „Mit 7 Prozent könnte der Caterer dem Schüler ein wesentlich günstigeres oder werthaltigeres Mittagessen anbieten", hatte der DEHOGA damals bereits argumentiert.

Berufsgenossenschaft

Beitragsbescheide werden im April verschickt - Gefahrtarif wird derzeit gerichtlich überprüft

Im April erhalten alle Mitgliedsbetriebe der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) den Beitragsbescheid 2009. Nicht mehr auf der Rechnung wird das Insolvenzgeld stehen, ein Fremdbetrag, den die BGN bisher für die Bundesagentur für Arbeit eingezogen hat. Dieser wird mittlerweile monatlich von den Betrieben an die Einzugsstellen der Krankenkassen bezahlt. Aktuell wird zudem gerichtlich geprüft, ob der seit 2008 gültige Gefahrtarif insbesondere im Hinblick auf die Vertriebsgefahrklassen gültig ist. Laut BGN müssen Sie aber gegen die Beitragsbescheide 2009 und Vorschussbescheide 2010 keinen Widerspruch erheben. Sollte das Sozialgericht urteilen, dass der aktuelle Gefahrtarif fehlerhaft ist, müsse die BGN alle Beitragsbescheide, die auf dieser Grundlage erstellt wurden, ändern - unabhängig davon, ob gegen die Bescheide Widerspruch erhoben wurde oder nicht. Für den Fall, dass das Musterverfahren länger dauern sollte, hat die BGN bereits Ihren Verzicht auf das Geltendmachen einer möglichen Verjährung erklärt.

Musiknutzung - DEHOGA und GEMA vereinbarten Tarifanhebung um 0,5 Prozent

Zum 1. Januar wurden die für die gastgewerblichen Musiknutzer wesentlichen GEMA-Tarife um 0,5 Prozent erhöht. Diese vergleichsweise geringe Anhebung konnten der DEHOGA Bundesverband und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter in den Verhandlungen mit der GEMA vereinbaren. Die Erhöhung um 0,5 Prozent kommt erst ab der nächsten Fälligkeit des Individualvertrages zwischen GEMA und Musiknutzer zum Tragen. DEHOGA-Mitglieder erhalten auch weiterhin auf alle GEMA-Tarife einen Nachlass von 20 Prozent.
Im Moment steht allerdings zu befürchten, dass die GEMA den Nachlass für Verbandsmitglieder streicht oder kürzt, wenn die Veranstalter die Musikfolgen nicht zuverlässig übermitteln. Denn wenn Sie in Ihrem Betrieb Live-Musik, beispielsweise Alleinunterhalter, Barpianisten oder Musikbands einsetzen, müssen Sie nicht nur die GEMA-Gebühr (in diesem Fall Tarif U-VK) zahlen. Die GEMA vertritt vielmehr auch die Ansicht, dass Sie ihr nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die genutzten Werke (Musikfolge) übersenden müssen. Diese Aufstellung soll der GEMA vor allem eine gerechte Verteilung der Einnahmen unter den GEMA-Mitgliedern und damit den Urhebern ermöglichen. Vordrucke für die Meldung der Musikfolge finden Sie unter http://www.gema.de/urheber/formular-schnellsuche/. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, das Ausfüllen dieser Musikfolgeliste dem Bandleader, Musiker oder Sänger zu übertragen. Um Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden, sollte diese Verpflichtung vorab vertraglich vereinbart werden. Das Honorar sollte, wenn möglich, erst dann vollständig gezahlt werden, wenn Sie im Gegenzug die vollständig ausgefüllte Musikfolgeliste erhalten haben. Der Vertragstext könnte wie folgt aussehen. „Die vereinbarte Gage bzw. das vereinbarte Honorar wird (zu 50 %) erst nach Übergabe der vom Musiker ausgefüllten Musikfolgeaufstellung an den Veranstalter fällig. Der Musiker verpflichtet sich dem Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung die ausgefüllte GEMA-Musikfolgeaufstellung (Vordrucke siehe: www.gema.de (Musiknutzer / Formularschnellsuche / Musikfolge für eine Einzelveranstaltung) vorzulegen."

Studie - Übernachtungsgäste geben jährlich 53 Milliarden Euro aus

Jeder Übernachtungsgast in deutschen Beherbergungsbetrieben mit mehr als acht Betten gibt im Durchschnitt 131,60 Euro pro Tag aus. Gäste, die in einem Privatquartier übernachten wenden rund 72 Euro auf, Camper 45,60 Euro. Insgesamt geben die Übernachtungsgäste in Deutschland jährlich rund 53 Milliarden Euro aus. Diese Zahlen sind das Ergebnis der vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Grundlagenuntersuchung „Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland". 62 Prozent des Geldes kommen demnach dem Gastgewerbe zugute. Der Einzelhandel profitiert von fast 18 Prozent der Ausgaben, gut 20 Prozent fließen in die übrigen Dienstleistungszweige. Staatssekretär Ernst Burgbacher hob bei der Vorstellung der Ergebnisse hervor, dass Übernachtungsgäste mit steigender Tendenz erhebliche Wirtschaftskraft in die Kommunen und Tourismusregionen bringen. Denn im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2000 stiegen die Ausgaben um rund 41 Prozent.

II. Unternehmensberatung

Europäische Union einigt sich auf neue Mikrokredite

Die EU hat ihrer Ankündigung von Anfang Februar Taten folgen lassen und EU-geförderte Mikrokredite für Kleinunternehmer und Arbeitslose auf den Weg gebracht. Die EU-Minister für Beschäftigung und Soziales einigten sich am 08.03.2010 darauf, dass die Gelder ab Juni 2010 zur Verfügung stehen sollen.
Mit der Unterstützung von weltweit operierenden Finanzinstituten (z. B. die Europäische Investitionsbank) ist hierfür zunächst ein Finanzierungspaket von 100 Millionen Euro vorgesehen, welches auf ein Volumen von mehr als 500 Millionen Euro aufgestockt werden könnte. Für Gründer bzw. Kleinunternehmer stehen Mikrokredite von bis zu 25.000 Euro zur Verfügung. Die Europäische Union rechnet mit etwa 45.000 Krediten in den nächsten 8 Jahren.
Mit dieser neuen EU-Fördermaßnahme sollen insbesondere arbeitslose Jugendliche und Langzeitarbeitslose unterstützt werden, die sich selbstständig machen wollen und aufgrund der Wirtschaftskrise und der derzeitigen Kreditklemme unter norm. alen Umständen keine Kredite bekommen.
Auch Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten können die Mikrokredite in Anspruch nehmen. Damit sollen laut Aussage des EU-Kommissars für Beschäftigung, Soziales und Integration László Andor Arbeitsplätze geschaffen, Unternehmergeist geweckt und die Sozialwirtschaft angekurbelt werden.

KfW-Mittelstandsbank: Mehr Fördermittel für Krisenberatung

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten haben Existenzgründer es nicht leicht, ihre Geschäftsidee erfolgreich am Markt umzusetzen. Bei Startschwierigkeiten sollte daher rechtzeitig professionelle Hilfe - wie z.B. die sogenannten „Runden Tische" der KfW - in Anspruch genommen werden.
Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind jetzt deutlich aufgestockt worden. Sie belaufen sich laut KfW für 2010 auf 5,9 Millionen EUR.
Ziel des „Runden Tisches" ist es, Transparenz über die Ursachen der unternehmerischen Krise zu gewinnen. Im Rahmen der Runde-Tisch-Beratungen werden Schwachstellenanalysen erstellt und erste Maßnahmen für die Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten entwickelt.
Ansprechpartner vor Ort sind die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern, die als Regionalpartner der KfW koordinierend tätig werden. Die lokalen Regionalpartner können in einer Internet-Datenbank recherchiert werden.
Nach einem Vorgespräch mit dem Regionalpartner und der Zusage für eine Förderung wählen die betroffenen Unternehmer einen für den „Runden Tisch" zugelassenen Berater aus der Beraterbörse der KfW aus. Dieser führt die Krisenberatung durch und ruft bei Bedarf eine Zusammenkunft aller Beteiligten - also Unternehmen, Banken, andere Gläubiger und Kammern - ein.
Am Ende steht für die Unternehmen, die eine positive Fortführungsprognose erhalten, eine weitere Beratungsförderung der KfW offen, nämlich die Turn-Around-Beratung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Hinweis: Für solche Beratungen können Sie sich jederzeit an unsere Unternehmensberatung, die SAFÖ GmbH, Frau Bergner (03641 / 673145) wenden.

III. Aus dem Steuerbüro

Bewirtungskosten: Fehlen des Rechnungsadressaten steuerlich unschädlich

Existenzgründer, die Geschäftspartner zum Essen einladen, können die Bewirtungskosten in der Regel steuerlich geltend machen. Wie das Finanzgericht Düsseldorf in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Az.: 11 K 1093/07 E) feststellte, gilt dies auch dann, wenn die vorgelegten Rechnungen keine Angaben zum Rechnungsadressaten, also zum Gründer, enthalten. Voraussetzung dafür ist jedoch der Nachweis durch Kreditkartenabrechnung.
Bei der Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung im Hause eines Gewerbetreibenden ging es u. a. um die steuerliche Behandlung seiner geltend gemachten Bewirtungskosten. Die eingereichten Eigenbelege und Rechnungen enthielten zwar die erforderlichen Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, Anlass der Bewirtungen sowie zur Höhe der Aufwendungen, allerdings fehlte auf den Rechnungen der Rechnungsadressat, also der Gewer betreibende als zahlender Gastgeber des Essens. Aufgrund des fehlenden Namens des Steuerpflichtigen als Bewirtendem erkannte das zuständige Finanzamt die eingereichten Unterlagen als Nachweis nicht an. Hiergegen klagte der Gewerbetreibende, da seiner Ansicht nach eine spätere Ergänzung der fehlenden Angaben möglich sei und er die Zahlungen durch Kreditkartenabrechnungen nachgewiesen habe. Das Finanzgericht Düsseldorf sah dies ähnlich und gab dem Gewerbetreibenden Recht. Die fehlende Angabe des Rechnungsadressaten stehe der Abzugsfähigkeit vorgelegter Rechnungen zumindest dann nicht entgegen, wenn der Steuerpflichtige diese durch Kreditkartenabrechnungen nachweisen kann. Zudem könne die unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck nachgeholt werden, entschieden die Richter.

Nicht jedes elektronische Fahrtenbuch erfüllt die Voraussetzungen

Existenzgründer sollten sich beim Kauf eines elektronischen Fahrtenbuchs stets gut über Funktionalität und Nutzen des Gerätes informieren. So sind nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster (Az.: 5 K 5046/07 E,U) nur diejenigen Geräte wirklich hilfreich, bei denen die elektronische Aufzeichnung nachträglich nicht mehr verändert werden kann.
Die Betreiber eines Handelsunternehmens nutzten zwei im Betriebsvermögen gehaltene Fahrzeuge sowohl für ihre dienstlichen als auch privaten Fahrten. Beide Pkw waren jeweils mit einem elektronischen Fahrtenbuch ausgestattet, welches für jede durchgeführte Fahrt automatisch Datum, Uhrzeit, Fahrdauer, Tachostand und gefahrene Kilometer aufzeichnete. Art, Ziel und Zweck der Fahrt konnten hingegen noch nachträglich manuell eingegeben werden. Die zunächst im Fahrdatenspeicher zwischengelagerten steuerrelevanten Daten konnten nach dem Überspielen auf das passende Computerprogramm nicht mehr verändert werden. Lediglich die manuellen Daten ließen sich auf dem PC noch ändern. Die mittels des elektronischen Fahrtenbuches ermittelten Privatanteile legten die Unternehmer bei ihrer Gewinnermittlung als Nutzungsentnahme zugrunde. Diese wurden vom zuständigen Finanzamt jedoch nicht anerkannt. Das Fahrtenbuch sei nicht ordnungsgemäß, sodass die Privatfahrten mit der sog. 1 %-Methode zu berücksichtigen seien.
Zu Recht, urteilte das Finanzgericht Münster. Die von den Unternehmern benutzten Fahrtenbücher seien für den Nachweis der Privatanteile ungeeignet gewesen. Eine Manipulation der steuerrelevanten Daten (Art, Ziel und Zweck der Fahrten) könne nicht ausgeschlossen werden, da die Änderung auch noch nach dem Überspielen der Daten auf den PC jederzeit möglich gewesen sei.

Für die Abgrenzung von betrieblichen und privaten Fahrten sei es aber zwingend erforderlich, dass alle Daten zeitnah und lückenlos erfasst sowie mit hinreichender Zuverlässigkeit belegt werden können, so das Gericht abschließend.

Kleinstbetriebe künftig ohne Bilanzierungspflicht

EU-Staaten können Kleinstunternehmen künftig von der Jahresabschlusspflicht befreien. Das hat jetzt das Europaparlament beschlossen.
In den Genuss dieser Regelung können Betriebe kommen, die laut EU-Definition für Kleinstunternehmen zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Bilanzsumme liegt unter 500.000 Euro
- der Netto-Umsatz liegt unter 1.000.000 Euro
- im Laufe des Bilanzjahres sind durchschnittlich nicht mehr als zehn Mitarbeiter angestellt

EU-weit werden etwa 5,4 Millionen Unternehmen profitieren und Zeit und Kosten sparen. Die Regelung muss vorher jedoch noch von den jeweiligen Landesparlamenten beschlossen werden. Mit der Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung von Jahresabschlüssen wird die steuerliche Dokumentationspflicht allerdings nicht gänzlich entfallen. Eine Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben wird aus steuerlichen Gründen auch weiterhin erforderlich sein.

Selbstständige Nebentätigkeit kann rentenversicherungspflichtig sein

Angestellte, die sich durch die Aufnahme einer selbstständigen Nebentätigkeit ein zweites Standbein aufbauen wollen, müssen unter Umständen auch hierfür Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Dies ist nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts insbesondere dann der Fall, wenn es für die selbstständige Tätigkeit nur einen Auftraggeber gibt (Az.: B 12 R 10/09 R). Eine angestellte Krankenschwester hatte sich nebenbei als Handelsvertreterin selbstständig gemacht. Dabei war sie allerdings nur für einen Auftraggeber tätig. 2004 bezog sie aus dieser Tätigkeit Provisionen in Höhe von über 20.000 Euro.

Im Revisionsverfahren entschieden die Bundessozialrichter, dass die Krankenschwester auch für ihre Tätigkeit als Handelsvertreterin als sogenannte „arbeitnehmerähnliche Selbstständige" rentenversicherungspflichtig ist. Entscheidend für diese Einstufung war, dass sie ihre selbstständige Tätigkeit nur für einen Auftraggeber ausgeübt hatte. Ob parallel zur selbstständigen Tätigkeit auch ein Angestelltenverhältnis bestehe, sei unerheblich, so die Richter.

Krankenkassen bleiben beharrlich

Beiträge werden nur bei Vorlage des Steuerbescheids gemindert
Unternehmer sind oftmals freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die Höhe der zu entrichtenden Krankenkassenbeiträge richtet sich nach dem Einkommen aus der Unternehmertätigkeit. Sofern das Jahreseinkommen unter 44.100 EUR (ab 2010: 45.000 EUR) liegt, verlangt die Krankenkasse einen Nachweis für das niedrigere Einkommen. Als Nachweis gilt nur noch ein aktueller Einkommensteuerbescheid, urteilte nun das Bundessozialgericht. Eine schon beim Finanzamt eingereichte Gewinnermittlung wird von den Krankenkassen nicht anerkannt.
Wenn der Einkommensteuerbescheid bei der Kasse vorliegt, werden die Beiträge ab dem folgenden Monat angepasst. Eine rückwirkende Herabsetzung der Beiträge ist nicht möglich - selbst dann nicht, wenn zwischenzeitlich andere Unterlagen (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen) vorgelegt werden.
Tipp
Ob ein Vorauszahlungsbescheid als Nachweis akzeptiert werden kann, haben die Sozialrichter nicht entschieden. Darum: Falls das Finanzamt aufgrund eines geringeren Gewinns die Einkommensteuervorauszahlungen gemindert hat, sollten Sie der Krankenkasse diesen geänderten Vorauszahlungsbescheid vorlegen.
Stand: Januar 2010

Sofortabschreibung oder Sammelposten - Neues Wahlrecht für Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter

In den Jahren 2008 und 2009 konnten nur Wirtschaftsgüter bis 150 EUR im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden. Bei Anschaffungskosten von mehr als 150 EUR (maximal 1.000 EUR) mussten die Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten eingestellt und über fünf Jahre abgeschrieben werden. Ein Wahlrecht gab es nicht. Das hat sich durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz geändert.

> Der Ober zu seinem Kollegen: „Was hat der Herr von Tisch zwei in das Beschwerdebuch geschrieben?" „Nichts, er hat das Steak eingeklebt!"

Hinweis:
Das Wahlrecht kann in jedem Jahr für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter neu ausgeübt werden.
Stand: April 2010

Anschaffungskosten	Abschreibungsmethode	Beispiel
unabhängig vom Wert	normale Abschreibung über die Nutzungsdauer	Bei einem Laptop mit (Netto-) Anschaffungs-kosten von 300 EUR gibt es somit ein dreifaches Wahlrecht • Abschreibung über die Nutzungsdauer von drei Jahren, d. h. 100 EUR pro Jahr, • Sofortabschreibung in Höhe von 300 EUR oder • Einstellung in den Sammelposten und Abschreibung über fünf Jahre, d. h. 60 EUR pro Jahr
oder		
bis 410 EUR	Sofortabzug	
oder		
> 150 EUR bis 1.000 EUR	Sammelpostenabschreibung über 5 Jahre	

Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 410 EUR, sog. geringwertige Wirtschaftsgüter, ist ab 2010 wieder eine Sofortabschreibung möglich.

IV. Investitionszulage

Investitionszulage für den Zeitraum 2010 bis 2013

Mit dem „Gesetz zur Schaffung einer Nachfolgeregelung und Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007" vom 7. Dezember 2008 wurde für den Zeitraum 2010 bis 2013 eine Nachfolgeregelung zur Förderung betrieblicher Erstinvestitionen in den Neuen Ländern und Berlin geschaffen. Da die Investitionszulage langfristig auslaufen und die Investitionsförderung zukünftig auf die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" konzentriert werden soll, wurde die Förderung degressiv ausgestaltet und die Fördersätze sukzessiv abgeschmolzen.

Begünstigte Betriebe
In den Kreis der förderberechtigten „produktionsnahen Dienstleistungen" wurden Betriebe der Recycling-Branche und des Verlagswesens explizit aufgenommen.

Klassifikation der Wirtschaftszweige
Das Statistische Bundesamt hat zum 1. Januar 2008 eine neue Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) veröffentlicht. Die gegenüber der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) veränderten Zuordnungsmerkmale wurden unter Beteiligung von Datennutzern und -produzenten entwickelt und basieren auf Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft. Das Bundes finanzministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 4. Februar 2008 und 19. Dezember 2008 die erstmalige Anwendung der WZ 2008 auf den Stichtag 1. Januar 2010 verfügt.

Fördersätze*

Investitionsbeginn	Regelförderung	KMU
Bis 31.12.2009	12,5 %	25 %
Bis 31.12.2010	10 %	20 %
Bis 31.12.2011	7,5 %	15 %
Bis 31.12.2012	5 %	10 %
Bis 31.12.2013	2,5 %	5 %

* Sonderregelungen für Berlin

Investitionsabzugsbetrag: Dokumentation erforderlich
Planen Kleinunternehmen in den Folgejahren Investitionen, haben sie die Möglichkeit, eine den **Gewinn mindernde Rücklage** (jetzt Investitionsabzugsbetrag) zu bilden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige seine Investitionen hinreichend konkretisiert, indem er die genaue Bezeichnung, die Funktion und die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts darlegt und den **Investitionsabzugsbetrag** in seiner Buchführung/Gewinnermittlung transparent macht.
Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit

Urteil vom 5. Februar 2009 (Az. 4 K 1908/06) entschieden, dass die oben genannten Angaben bereits bei Bildung der Rücklage **durch den Steuerpflichtigen konkretisiert** und in einer zeitnah erstellten Aufzeichnung festgehalten werden müssen. Für den zeitlichen Faktor hat dieses zur Folge, dass der Steuerpflichtige verpflichtet ist, die erforderliche Aufstellung **im Zusammenhang mit der Rücklagenbildung** (d. h. innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses) anzufertigen.
Nach der Auffassung des Gerichts genügt es bei bilanzierenden Steuerpflichtigen, dass sich die **Aufstellung in der Buchführung** wiederfindet; eine Aufführung im Jahresabschluss ist nicht notwendig. Der Steuerpflichtige muss jedoch in der Lage sein, die Rücklagenaufstellung jederzeit dem Finanzamt zur Verfügung zu stellen.

Praxishinweis:
Bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrages hat der Steuerpflichtige darauf zu achten, dass er seine Investitionen **konkret bezeichnet** und keine Sammelbegriffe verwendet. Hierfür hat er die Funktion des Wirtschaftsguts und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbedingt anzugeben. Schließlich hat die Aufstellung **zeitnah** zu erfolgen und ist in den steuerlichen Unterlagen aufzubewahren.

V. Infos zur SCHUFA

Schufa-Eintrag vor Gründung prüfen

Gerade für Existenzgründer, die für ihr Gründungsvorhaben Kredite benötigen, sind korrekte Schufa-Daten sehr wichtig. Dass diese häufig nicht stimmen, zeigt ein Bericht des Bundesverbraucherministeriums: Die bei den getesteten Auskunfteien gespeicherten Verbraucherdaten waren sehr häufig fehlerhaft.
Damit Verbraucher, also auch Existenzgründer in der Vorgründungsphase, ihre Schufa-Daten kostenlos prüfen und ggf. korrigieren lassen können, wurde jetzt das Bundesdatenschutzgesetz angepasst.
Seit dem 01.04.2010 haben Verbraucher gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz einmal im Jahr Anspruch auf eine kostenlose Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten.

Erforderlich hierfür ist lediglich ein „Antrag auf Datenübersicht". Das entsprechende Formular nebst Ausfüllanleitung kann bei der Schufa online abgerufen werden. Der Gründer muss es nur noch ausfüllen und zusammen mit einer Kopie des Personalausweises an die im Formular angegebene Adresse schicken.

Fehlerhafte Bonitätsdaten und Scorewerte korrigieren lassen

Mehr als **600 Auskunfteien und Inkassounternehmen** nutzen Bonitätsdaten von Verbrauchern, Freiberuflern, Kleingewerbetreibenden, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie von allen im Handelsregister eingetragenen Unternehmen. Bei den **Auskünften zu Kreditgeschäften** geht es um mehr, als nur um die Abwicklung von Geldgeschäften und Bürgschaften durch Banken und Sparkassen. Zu den Kreditgeschäften zählen auch Bestellungen auf Rechnung oder andere Verträge, bei denen ein Unternehmen in Vorleistung treten muss.
Wer Zweifel hat, ob die über ihn gespeicherten Daten aktuell sind, und wer wissen will, wer seine Daten nutzt, der kann mit In-Kraft-Treten der **„Datenschutznovelle I" zum 1. April 2010** seine Daten

überprüfen und gegebenenfalls korrigieren lassen. Wer bei einer **Überprüfung der gespeicherten Bonitätsdaten** und Scorewerte die Einträge zu beanstanden hat, kann diese auf Antrag korrigieren, ergänzen oder auch löschen lassen. Außerdem kann ein jeder über sich erfahren, ob er einen guten, mittleren oder schlechten **Scorewert** hat.
Die Auskunftei muss auch erklären, weshalb dieser Wert so und nicht anders ausgefallen ist. Die Erteilung von **Selbst- oder Eigenauskünften** ist für den Antragsteller **einmal pro Jahr kostenlos.** Die Anfragen können auf elektronischem Weg, per Fax oder auf dem Postweg gestellt werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

VI. Sonstiges

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer auf dem Prüfstand

Seit Februar 2006 können sich Existenzgründer unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig gesetzlich gegen Arbeitslosigkeit versichern. Diese im § 28a SGB III festgelegte Regelung läuft zum Ende des Jahres aus. Ob die Regelung verlängert wird, wird momentan durch die Bundesregierung geprüft.
Laut aktuellen Angaben der Bundesregierung wurden im vergangenen Jahr 94.091 Anträge von Selbstständigen auf ein Versicherungspflichtverhältnis gestellt. Davon wurden 88.816 bewilligt. Im Jahr 2009 haben etwa 5.000 freiwillig versicherte Selbstständige Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen.

Ein Existenzgründer kann sich freiwillig gesetzlich gegen Arbeitslosigkeit versichern, wenn:

- die selbstständige Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst,
- er innerhalb der letzten 24 Monate vor der Gründung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen hat und
- der Antrag innerhalb eines Monats nach Gründung gestellt wurde.

Investieren trotz Kreditklemme

Leasing wird zunehmend zur Finanzierungsalternative
Die verschärften Risikoprüfungen der Banken machen es in der aktuellen Finanzkrise vielen Mittelständlern immer schwerer, geplante Investitionen zu realisieren. Die Folge: Immer mehr Unternehmer verschieben ihre Investitionen und laufen damit Gefahr, an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Doch es gibt auch eine Alternative.

Planungssicherheit und schnelle Entscheidungen sprechen für Leasing
Verweigern Banken die Kreditvergabe, greifen viele Unternehmen zunehmend auf die Alternative Leasing zurück. So liegt der Leasing-Anteil an fremdfinanzierten Investitionen derzeit bei 54 %. Maßgeschneiderte Finanzierungslösungen, Planungssicherheit und schnelle Entscheidungen versetzen die Unternehmen in die Lage, auf die veränderten Marktbedingungen zu reagieren. Nicht zuletzt sind die steuerlichen Vorteile und die Verbesserung der Eigenkapitalquote in der Bilanz ausschlaggebend, sich für Leasing zu entscheiden.

Nicht nur Fahrzeuge können geleast werden
Leasing kann in der zu finanzierenden Objektvielfalt eine große Bandbreite abdecken. Denn nicht nur Fahrzeuge, sondern

alle beweglichen Anlagegüter von Medizintechnik über Maschinen und Anlagen bis hin zu EDV- und Kommunikationstechnik können leasingfinanziert werden.

„Herr Ober, meine Suppe ist kalt." - „Klar, sie haben sie ja auch schon vor einer Stunde bestellt!"